

Schriften zum Strafrecht

Band 415

Die neuen §§ 113, 114, 115 StGB

Eine Untersuchung dogmatischer Probleme
und kriminalpolitischer Rationalitäten in Bezug
auf die Novellierung des Widerstandsstrafrechts

Von

Sarah Sänger



Duncker & Humblot · Berlin

SARAH SÄNGER

Die neuen §§ 113, 114, 115 StGB

Schriften zum Strafrecht

Band 415

Die neuen §§ 113, 114, 115 StGB

Eine Untersuchung dogmatischer Probleme
und kriminalpolitischer Rationalitäten in Bezug
auf die Novellierung des Widerstandsstrafrechts

Von

Sarah Sänger



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Philipps-Universität Marburg
hat diese Arbeit im Jahre 2022 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Klaus-Dieter Voigt
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0558-9126
ISBN 978-3-428-18946-5 (Print)
ISBN 978-3-428-58946-3 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Für meine Eltern
und meine Schwester*

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2022/2023 von der juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur wurden im Wesentlichen bis April 2022 berücksichtigt.

Mein besonderer Dank gilt meinem geschätzten Doktorvater Prof. Dr. Jens Puschke LL.M. (King's College), der mit seinen wertvollen Anregungen wesentlich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen hat. Er gewährte mir größte wissenschaftliche Freiheit und stand zugleich stets als konstruktiver Ansprechpartner zur Verfügung. Prof. Dr. Stefanie Bock danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und die darin enthaltenen instruktiven Anmerkungen. Einen Bezug zum übrigen Lehrstuhlteam trotz externer Promotion erhielt ich durch Pascale Fett, der ich für ihre hilfreichen Denkanstöße und für die kritische Lektüre des Manuskripts danke.

Meine Promotionszeit wurde auch durch die diese Arbeit begleitende Tätigkeit in verschiedenen Kanzleien geprägt. Ich bin dankbar, hierdurch die Gelegenheit erhalten zu haben, vielfältige Kontakte zu knüpfen und von inspirierenden Jurist:innen zu lernen.

Ferner bin ich zahlreichen Freund:innen und Wegbegleiter:innen zum Dank verpflichtet, die mich während dieser Phase auf vielfältige Art und Weise motiviert haben. Besonders hervorheben möchte ich Tim Peter, von dem ich mir keine bessere Unterstützung hätte wünschen können.

Aus ganzem Herzen danke ich schließlich meinen Eltern, Ingeborg und Dr. Stephan Sänger, sowie meiner Schwester Dr. Catharina Sänger, die eine unersetzliche Rolle in diesem Schaffensprozess eingenommen haben. Ohne ihren stetigen Rückhalt wäre diese Arbeit niemals verfasst worden. Ihnen ist sie gewidmet.

Frankfurt, im Juli 2023

Sarah Alissa Sänger

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	15
I. Einführung und Problemkizzierung	15
II. Ausrichtung und Gang der Untersuchung	18
B. Zustand vor und seit der Novellierung im Überblick	21
I. Ausgewählte Problempunkte des Widerstands gegen die Staatsgewalt im historischen Rückblick	21
1. Rechtslage vor dem Bestehen eines eigenständigen Tatbestands	21
2. Rechtslage seit dem Bestehen eines eigenständigen Tatbestands	24
a) Zeitraum bis zum Reichsstrafgesetzbuch	24
aa) Geschützte Personengruppen	25
bb) Rechtliche Qualität der Amtshandlung	28
cc) Geschütztes Rechtsgut	31
dd) Tathandlung	32
ee) Konkurrenzen	34
b) Zeitraum seit dem Reichsstrafgesetzbuch bis in das Jahr 2011	35
c) Zwischenfazit	39
II. Gesetzgebungsverfahren zum 52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches und durch die Vorgängerfassung geschaffene Ausgangssituation	41
1. Gesellschaftlicher Kontext der Novellierung	42
a) Neuere gesellschaftliche Entwicklungen mit Auswirkungen auf die Polizeiarbeit und das Polizei-Individuum-Verhältnis	43
b) Entwicklung der Kriminalitätsfurcht im Zeitraum um die Novellierung	49
c) Kein zuverlässig nachgewiesener Gewaltanstieg gegenüber der Polizei in der Zeit vor der Novellierung	51
2. Gesetzesstext der §§ 113 ff. StGB seit der Novellierung	54
3. Zustandekommen und Gesetzgebungsverfahren	55
a) Ausgangspunkt: Die Vorgängerfassung aus dem Jahr 2011	55
b) Aktuelle Fassung aus dem Jahr 2017	57
c) Standpunkte der Parteien	59
d) Bedeutung der Gewerkschaften der Polizei im Gesetzgebungsprozess	60
4. Wesentliche Kritikpunkte an der Vorgängerfassung und Zusammenhang zu den Kritikpunkten an der aktuellen Fassung	62
a) Erhöhung des Strafrahmens	62
aa) Geeignetheit und Angemessenheit	62

bb) Auswirkungen auf das dogmatische Verhältnis und die Konkurrenzen zur Nötigung nach § 240 StGB a.F.	63
b) Erweiterung des Schutzbereichs	65
c) Erweiterung der Regelbeispiele	66
III. Zwischenfazit	68
C. Dogmatische Probleme der aktuellen Gesetzeslage	70
I. Schutzgüter der §§ 113 ff. StGB	70
1. Schutzgut des § 113 StGB	71
a) In Betracht kommende Schutzgüter und Gewichtung	73
b) Erstarken des Kollektivrechtsgüterschutzes bei deutlicher Reduktion des Individualrechtsgüterschutzes	77
aa) Gesetzesbegründung	77
bb) Zwingende (Mit-)Betroffenheit von Individualrechtsgütern	78
cc) Regelbeispiele	79
dd) Systematik	79
ee) Wortlaut: Festhalten an der Vollstreckungshandlung	79
ff) Zielrichtung des Widerstandileistens	80
gg) Irrtumsregelungen	81
hh) Zwischenergebnis	81
2. Schutzgut des § 114 StGB	81
a) Keine Verfolgung eines doppelten Schutzzwecks	82
aa) Gesetzesbegründung	84
bb) Systematik	86
cc) Irrtumsregelungen	86
dd) Hohe Strafandrohung	87
ee) Zwischenergebnis	88
b) Konkrete Ausgestaltung des Individualrechtsgüterschutzes	88
c) Zwischenergebnis	94
3. Schutzgut des § 115 Abs. 3 StGB	95
a) Keine Verfolgung eines überindividuellen Schutzzwecks	95
b) Konkrete Ausgestaltung des Individualrechtsgüterschutzes	96
c) Zwischenergebnis	99
4. Zwischenfazit	99
II. Erforderlichkeit einer (Neu-)Definition des tätlichen Angriffs	100
1. Allgemeines und bisherige (herrschende) Definition des tätlichen Angriffs	101
2. Abgrenzung zu ähnlichen Tathandlungen und Delikten	102
a) Abgrenzung zur Gewalt	102
b) Abgrenzung zur Gewalttätigkeit	106
c) Abgrenzung zur Körperverletzung	106

3. Auslegungsmöglichkeiten des Merkmals „tälicher Angriff“	107
a) Meinungen in der Literatur	108
b) Darstellung anhand von Fallgruppen	110
aa) Schreckschüsse	111
bb) Drohend erhobene Hand	111
cc) Ausholen zum Schlag	112
dd) Anrempeln, Schubsen und leichte Schläge	112
ee) Ein- und Aussperren	113
ff) Kontakt mit Körperflüssigkeiten	113
c) Auslegung und Argumentation	114
aa) Wortlaut	114
bb) Systematik	117
cc) Historie und Telos	118
4. Schlussfolgerung	120
III. Konsequenzen der Novellierung für das Konkurrenzverhältnis	121
1. Verhältnis § 113 StGB zu § 114 StGB	122
a) Spezialität	123
b) Konsumtion	126
c) Subsidiarität	127
d) Tateinheit	128
2. Verhältnis §§ 115 Abs. 3 S. 1, 113 StGB zu §§ 115 Abs. 3 S. 2, 114 StGB	128
3. Verhältnis §§ 113, 114 StGB zu § 115 Abs. 3 StGB	129
4. Verhältnis §§ 113 ff. StGB zu § 240 StGB	131
a) Endgültige Entfernung vom Privilegierungsgedanken	131
b) Konkurrenzen	132
aa) Verhältnis § 113 StGB zu § 240 StGB	132
bb) Auswirkungen auf die Thematik der Sperrwirkung	135
cc) Verhältnis § 114 StGB zu § 240 StGB	136
dd) Verhältnis § 115 StGB zu § 240 StGB	137
(1) § 115 Abs. 3 S. 1 StGB zu § 240 StGB	138
(2) § 115 Abs. 3 S. 2 StGB zu § 240 StGB	139
5. Verhältnis §§ 113 ff. StGB zu §§ 223 ff. StGB	140
a) Verhältnis §§ 113, 114 StGB zu § 223 StGB	140
b) Verhältnis §§ 113, 114 StGB zu §§ 223, 22, 23 Abs. 1 StGB	140
aa) Verhältnis § 113 StGB zu §§ 223, 22, 23 Abs. 1 StGB	141
bb) Verhältnis § 114 StGB zu §§ 223, 22, 23 Abs. 1 StGB	142
cc) Verhältnis §§ 113, 114 StGB zu §§ 224, 226 StGB	143
dd) Verhältnis §§ 113, 114 StGB zu §§ 224, 226, 22, 23 Abs. 1 StGB	144
6. Zwischenfazit	144

IV.	Veränderungen innerhalb der Regelbeispiele	145
1.	§ 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB: Beisichführen einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs	145
a)	Problemstellung	145
b)	Hintergrund der Änderung	146
aa)	Erhöhte Gefahr	146
bb)	Vergleichbarkeit mit dem Diebstahl mit Waffen	148
cc)	Unbenannter Grund: Beseitigung von Beweisproblemen	149
c)	Kritikpunkt Nr. 1: Wertungswidersprüche im Strafmaß	149
aa)	Allgemeiner Vergleich mit anderen Regelbeispielen und mit Qualifikationen	149
bb)	Vergleich mit § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB im Besonderen	151
d)	Kritikpunkt Nr. 2: Übertragung der Auslegungsprobleme aus § 244 Abs. 1 Nr. 1a StGB und § 250 Abs. 1 Nr. 1a StGB	152
aa)	Lösungsansätze	152
bb)	Bewertung	152
e)	Zwischenfazit	154
2.	§ 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 StGB: Gemeinschaftliche Tatbegehung	155
a)	Problemstellung	155
b)	Gesetzesbegründung und Kritikpunkt Nr. 1: Vermehrlich erhöhte Gefahr	157
aa)	Zur Gefährlichkeit gemeinschaftlicher Angriffe im Allgemeinen	158
bb)	Zur Gefährlichkeit gemeinschaftlicher Angriffe im Rahmen der §§ 113, 114 StGB	159
(1)	Steigerung der Gefährlichkeit grundsätzlich möglich	159
(2)	Keine vergleichbare Steigerung der Gefährlichkeit wie bei Konfliktsituationen zwischen Durchschnittsindividuen	160
c)	Kritikpunkt Nr. 2: Wertungswidersprüche im Strafmaß	162
aa)	Vergleich mit anderen Delikten	162
bb)	Beweisprobleme	163
d)	Sonstige Kritikpunkte an dem Regelbeispiel	164
e)	Zwischenfazit	164
3.	Bewertung des Alternativvorschlags des saarländischen Gesetzesentwurfs	165
a)	Quälen oder rohes Misshandeln	165
b)	Herbeiführen einer dauerhaften Dienstunfähigkeit	167
V.	Bedenken am geschützten Personenkreis im Hinblick auf das allgemeine Gleichbehandlungsgebot	168
1.	Bedenken hinsichtlich der aktuellen Gesetzesfassung	169
2.	Bedenken an der Alternativlösung des saarländischen Gesetzesentwurfs	171
3.	Bedenken an der Alternativlösung des hessischen Gesetzesentwurfs	173

VI. Systematische Defizite	174
1. Strafmaß	175
a) Vergleich mit Tatbeständen außerhalb und innerhalb der Widerstandsdelikte	175
b) Vergleich mit den vorangegangenen Gesetzesentwürfen	177
aa) Hessischer Gesetzesentwurf	177
bb) Saarländischer Gesetzesentwurf	178
2. Rechtmäßigkeitserfordernis	180
3. Systematische Bedenken hinsichtlich des neuen § 115 StGB	182
4. Alternativlösungen aufgrund systematischer Bedenken hinsichtlich § 114 StGB	183
a) Alternative: Verortung des tätlichen Angriffs an einer anderen Stelle des Strafgesetzbuches	184
b) Alternative: Streichung des tätlichen Angriffs	185
5. Auflösung des Bezugs zur Vollstreckungshandlung	186
a) Systematische Folgeprobleme	187
b) Alternativlösungen aus dem hessischen und dem saarländischen Gesetzesentwurf	187
aa) Tatbestandsmerkmal „in Beziehung auf den Dienst“	188
bb) Tatbestandsmerkmal „in Beziehung auf den Dienst oder während der Dienstausübung“	190
c) Alternative: Vollstreckungsbezug insgesamt aufheben	191
d) Alternative: Tätilicher Angriff als besonders schwerer Fall des Widerstands im Falle einer Vollstreckungshandlung	192
6. Zwischenfazit	193
D. Bewertung: Zur Rationalität der Gesetzesänderung	195
I. Anforderungen an ein rationales Gesetz und Kriterien „guter Gesetzgebung“	195
II. Legislative Rationalität symbolischer Gesetze	199
1. Definition symbolischen Strafrechts	200
2. Einordnung des 52. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches als symbolisches Gesetz	201
a) Ineffektivität bei der Verbesserung des Schutzes von Vollstreckungspersonen und Rettungskräften gegen Gewaltdelikte	201
b) Solidaritätsbekundung statt Auseinandersetzung mit zu Grunde liegenden Problemen	202
aa) Zufriedenheits- und Gesundheitszustand innerhalb der Polizei ..	205
(1) Vorgehen und Erschwernisse der Datenerfassung	205
(2) Erkenntnisse ausgewählter Studien	206
bb) Personalmangel als zentrale Ursache für Unzufriedenheit	212
(1) Ursache Nr. 1: Erweitertes Aufgabenspektrum	212

(2) Ursache Nr. 2: Unzureichende Nachwuchsgewinnung	213
(3) Ursache Nr. 3: Pensionierungswelle	215
cc) Annahme breiter Ablehnung in der Gesellschaft	216
dd) Irrelevanz des vermeintlichen Gewaltanstiegs für die Unzufriedenheit von Polizist:innen	219
(1) Stärkere Sensibilisierung im Themenkomplex „Gewalt“	219
(2) Gewandeltes Verhältnis zwischen Individuum, Polizei und Staat	221
(3) Präsenz der Thematik in den Medien	223
(4) Kein maßgeblicher Zusammenhang zwischen Zufriedenheit und Gewaltanwendung	225
c) Zwischenergebnis	226
3. Einordnung des 52. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches in Bezug auf dessen kriminalpolitische Rationalität	227
a) Zustimmung hervorrufend und vollzugstauglich	227
b) Gesellschaftliches Stabilisierungspotential	229
aa) Stabilisierung durch Punitivität und Opferorientierung	229
bb) Ungeeignetheit zur Beeinflussung der Kriminalitätsfurcht	231
(1) Determinante Nr. 1: Gesellschaftliche Krisensituationen	231
(2) Determinante Nr. 2: Demografische Daten	232
c) Zwischenergebnis	234
II. Gefahren symbolischer Normen im Bereich des Widerstandsstrafrechts	236
1. Verdrängung zu Grunde liegender Probleme	236
2. Verfestigung von Fehlvorstellungen in ohnehin verunsicherter Gesellschaft	237
3. Einseitige Diskursverschiebung zu Gunsten der Polizei	238
4. Einbuße an staatlicher Autorität und Glaubwürdigkeit	240
5. Totalitärer werdende Rechtsordnung	242
6. Gefährdung des Demokratieprinzips	243
IV. Exkurs: Außerstrafrechtliche Alternativen	245
V. Zwischenfazit	248
E. Ergebnis	249
I. Zusammenfassung in Thesen	249
II. Schlussfolgerungen	254
Literaturverzeichnis	256
Stichwortverzeichnis	279

A. Einleitung

I. Einführung und Problemskizzierung

Schlichtweg unüberlegt und unnötig verkomplizierend¹, handwerklich schlecht², dogmatischer Unsinn³ – diese und andere ähnliche Beschreibungen sind in der einschlägigen Fachliteratur zur Novellierung der §§ 113 ff. StGB durch das 52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches⁴ anzutreffen. Mit dem am 23. Mai 2017 in Kraft getretenen Änderungsgesetz wurden die Vorschriften zum Widerstand gegen und tätlichen Angriff auf Vollstreckungspersonen⁵ bereits zum zweiten Mal innerhalb von sechs Jahren erheblich erweitert und verschärft.⁶ Durch die Änderungen sollte ein besserer Schutz von Vollstreckungspersonen und Rettungskräften erzielt werden, der aufgrund von zunehmenden Angriffen auf diese Berufsgruppen innerhalb der letzten Jahre für erforderlich erachtet wurde, so die Gesetzesbegründung.⁷

Der Grundtatbestand des § 113 Abs. 1 StGB erfasst das Widerstehen mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt bei der Vornahme einer Vollstreckungs-handlung von Amtsträger:innen und sanktioniert solche Tathandlungen auch nach der Novellierung weiterhin mit einem Strafrahmen von bis zu drei Jahren Frei-heitsstrafe oder Geldstrafe. Für die Ausübung von Gewalt im Sinne der Vor-schrift ist eine durch tätiges Handeln erfolgte Kraftäußerung vonnöten, die gegen

¹ Kohler, IPK WPS, S. 37, 41.

² Schiemann, NJW 2017, 1846, 1849.

³ Puschke/Rienhoff, JZ 2017, 924, 931, zur Streichung der Verwendungsabsicht aus § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB.

⁴ Zweihundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften. Strafgesetzbuch vom 23.05.2017, BGBl. I Nr. 44, S. 1226.

⁵ In dieser Arbeit wird bewusst gendergerechte Sprache verwendet. Um den Lese-fluss nicht durch Genderzeichen oder die verschiedenen Artikel zu hemmen, werden als Alternativen zu den Begriffen „Vollstreckungsbeamter“ oder auch „Polizist“ überwie-gend die Begriffe „Vollstreckungsperson“, „verbeamtete Person“, „(Polizei-)Bedien-stete“ oder auch „Mitglied der Polizeibehörde(n)“ verwendet. Inhaltlich ergeben sich keine Unterschiede.

⁶ Dem 52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches ging das 44. Gesetz zur Ände-rerung des Strafgesetzbuches – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte voraus. Straf-ge setzbuch vom 04.11.2011, BGBl. I Nr. 55, S. 2130.

⁷ BT-Drs. 18/11161, S. 1.

die Vollstreckungsperson gerichtet ist und mit der die Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme verhindert oder erschwert werden soll.⁸

Die maßgebliche Änderung liegt im neu geschaffenen § 114 StGB, der tägliche Angriffe auf Mitglieder der Polizei bei Diensthandlungen sanktioniert. Unter einem täglichen Angriff wird seit einer Entscheidung aus dem Jahr 1882 jede mit feindseligem Willen unmittelbar auf den Körper zielende Einwirkung verstanden.⁹ Die neue Vorschrift entstand durch Herauslösung der Tatbegehnungsform des täglichen Angriffs aus § 113 StGB a.F. und deren Überführung in § 114 StGB. Ihre Besonderheit liegt darin, dass im Gegensatz zu § 113 StGB auf den Bezug zur Vollstreckungshandlung verzichtet wird. Damit sind nunmehr auch Angriffe auf Vollstreckungspersonen strafbewehrt, die beispielsweise Streifgänge, Befragungen von Passant:innen, Radarüberwachungen, Unfallaufnahmen oder sonstige Ermittlungstätigkeiten vornehmen.¹⁰ Neben der Loslösung vom Tatbestandsmerkmal der Vollstreckungshandlung wurde der Strafrahmen für tägliche Angriffe auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren erhöht und übersteigt damit jenen für gegen Vollstreckungspersonen gerichtete Widerstandshandlungen. Die Irrtums- und Privilegierungsregeln aus § 113 Abs. 3 und 4 StGB gelten weiterhin nur für tägliche Angriffe im Rahmen von Vollstreckungshandlungen, nicht hingegen im Rahmen allgemeiner Diensthandlungen.¹¹

Wie bereits in den Gesetzesentwürfen des Saarlandes und Hessens vorgeschlagen, wurden die Regelbeispiele des § 113 Abs. 2 StGB a.F. auf Fälle der gemeinschaftlichen Tatbegehung erweitert. Zusätzlich wurde in Anlehnung an § 244 Abs. 1 S. 1 a) StGB¹² die Verwendungsabsicht hinsichtlich des Beisichführens von Waffen und anderen gefährlichen Werkzeugen gestrichen. Die Strafandrohung für die Regelbeispiele liegt sowohl beim Widerstand als auch beim im Grundtatbestand mit einer erhöhten Strafandrohung belegten täglichen Angriff bei sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe. Der ursprünglich in § 114 StGB a.F. enthaltene Verweis auf die Anwendbarkeit der §§ 113, 114 StGB für Vollstreckungspersonen gleichstehende Personen wurde in § 115 StGB überführt und angepasst.

Die Pläne zur Novellierung wurden von einem lebhaften Meinungsaustausch begleitet. Auf der einen Seite wurde für die Gesetzesänderung plädiert, diese sei dringend erforderlich zum besseren Schutz von Vollstreckungsbeamten und

⁸ Z. B. BGHSt 18, 133 = NJW 1963, 769, 770; BGH, B. v. 15.01.2015 – 2 StR 204/14 = NStZ 2015, 388; Kohler, IPK WPS, S. 15.

⁹ RGSt 7, 301; RGSt 59, 264, 265; BeckOK-StGB/Dallmeyer, 52. Edition, § 114 Rn. 5; Schönke/Schröder/Eser-StGB (30. Aufl.), § 114 Rn. 4.

¹⁰ BT-Drs. 18/11161, S. 9.

¹¹ BT-Drs. 18/11161, S. 2.

¹² BT-Drs. 18/11161, S. 9.

Rettungskräften¹³¹⁴ Die Gegenseite, unter der sich viele Rechtswissenschaftler:innen befanden, lehnte die erneute Änderung mit Verweis auf dogmatische und kriminologische Ungereimtheiten ab und mahnte, damit würde Sozialpolitik in Form von Kriminalpolitik betrieben.¹⁵

In der vorliegenden Arbeit wird untersucht, woraus diese intensive rechtliche und kriminologische Diskussion zum Thema der dogmatischen Ausgestaltung der Delikte des Widerstands gegen die Staatsgewalt resultiert. Darüber hinaus wird der Frage nach der (politischen) Rationalität des Änderungsgesetzes nachgegangen. Die Bedeutsamkeit des Themas ergibt sich, abgesehen von der Tatsache, dass sich die Problematik auf die *aktuelle Gesetzeslage* bezieht, nach der tagtäglich Recht gesprochen wird, auch aus der rasanten kriminalpolitischen Entwicklung, die weitergehende Anpassungen der Normen für die Zukunft erwarten lässt. *Gegen* Vollstreckungspersonen ausgeführte Gewalt ist seit den Geschehnissen im Zusammenhang mit der Eröffnung der Europäischen Zentralbank im Jahr 2015 ein hochaktueller Thema, wobei zunehmend auch Gewalt, die von Mitgliedern der Polizei angewendet wird, thematisiert wird.¹⁶ Dass die Legislative gewillt ist, Veränderungen in diesem Bereich vorzunehmen, zeigt sich nicht nur daran, dass die §§ 113 ff. StGB innerhalb von sechs Jahren zweimal novelliert wurden. Sobald es zu größeren Ausschreitungen kommt, wie jüngst bei Demonstrationen im Leipziger Stadtteil Connewitz, werden erneut Forderungen nach weiteren Strafverschärfungen laut.¹⁷

¹³ In der Praxis betreffen die §§ 113 a.F. überwiegend Mitglieder der Polizei: *BMI, PKS* 2020, 8.4 – T05: Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen (ca. 93 %); Zoll-, JVA- und sonstige Vollstreckungsbeamten: sonstige gleichstehende und Rettungskräfte (ca. 7 %). Aus diesen Gründen konzentriert sich diese Arbeit, insbesondere in Teil D, hauptsächlich auf Mitglieder des Polizeidienstes. Die §§ 113 ff. StGB gelten für Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes, des ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme gleichermaßen, auch wenn sie im Rahmen dieser Arbeit meist nicht explizit genannt werden.

¹⁴ *Kubiciel*, Stellungnahme zu BT-Drs. 18/11161, S. 2; *DPolG*, Stellungnahme LT Rheinland-Pfalz Drs. 16/5583, S. 1; in diese Richtung auch *Kulhanek*, JR 2018, 551, 553.

¹⁵ *DAV*, Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins Nr. 5/2017, S. 3f.; *BRAK*, Stellungnahme Nr. 16/2017, S. 4; *Müller*, Stellungnahme zu BT-Drs. 18/11161 und BR-Drs. 126/1/17, S. 18; *Schiemann*, NJW 2017, 1846, 1849; *Fahl*, ZStW 2018, 745, 746; *Puschke/Rienhoff*, JZ 2017, 924, 932.

Gelegentlich wurde auch das Anliegen begrüßt, die Ausführung jedoch kritisiert oder sich nicht dazu geäußert: *Magnus*, Stellungnahme zu BT-Drs. 18/11161, S. 9; *NRV*, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften, S. 2; *BDR*, Stellungnahme zu BT-Drs. 18/11161, S. 1.

¹⁶ Ein Schlüsselereignis, das einen Anstieg des gesellschaftlichen Interesses an der Thematik „Polizeigewalt“ hervorrief, war der gewaltsame Tod George Floyds in den USA im Mai 2020.

¹⁷ Im Anschluss an die Geschehnisse forderten Vertreter:innen der CDU/CSU das BMJV eindringlich zu erheblichen Verschärfung der §§ 113, 114 auf, *Suliak*, Legal